

(4) Die Erhöhungen entsprechend Abs. 1 bis 3 werden nicht gewährt, wenn auf Grund beitragspflichtiger Einkünfte die Beiträge zur Sozialversicherung gemäß § 4 gesenkt worden sind.

§ 6

Die monatliche Zuckerration wird erhöht:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
um 100 g auf 1600 g;
- b) für Kranke in allgemeinen Krankenhäusern, Infektionskrankenhäusern, Tbc-Krankenhäusern und -Sanatorien, Bergarbeiter-Krankenhäusern und -Sanatorien und Kinder in Heimen und Internaten..... um 150g;
- c) für Bauern in Wirtschaften bis zu 20 ha, soweit sie nicht selbst Zuckerrüben anbauen, und ihre als Vollselbstversorger geltenden Familienangehörigen, sowie für Landarbeiter und ihre Familienangehörigen, soweit sie als Vollselbstversorger gelten um 200g.

§ 7

Dem Magistrat von Groß-Berlin werden zusätzlich Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die ab 1. Januar 1951 folgende Verbesserung in der Versorgung der Bevölkerung im Demokratischen Sektor von Berlin ermöglichen:

- a) eine Erhöhung der monatlichen Zuckerration für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
um 550 g auf 1600 g,
vom 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
um 400 g auf 1600 g,
vom 7. bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
um 100 g auf 1600 g;
- b) die Aufhebung der Rationierung für Getreiderzeugnisse und Hülsenfrüchte entsprechend der Regelung für die Deutsche Demokratische Republik, wobei die Preise für Roggenmehl und alle Erzeugnisse aus Roggen, Gerste und Hafer sowie Hülsenfrüchte in Höhe der jetzigen Kartenpreise festgesetzt werden und für Weizenmehl und Weizenprodukte die gleichen Preise wie in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung kommen können.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung, insbesondere solche, die die bessere Versorgung durch Spekulation schädigen oder gefährden, werden nach den geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Verordnung

über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

Ab 1. Januar 1951 wird die Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544) nach folgender Regelung ergänzt:

§ 2

Für Arbeiter und Angestellte, die an Lehrgängen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und der Landesverwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, deren Lehrgangsdauer 6 Monate überschreitet, wird das bisher innegehabte Beschäftigungsverhältnis für die Dauer des Lehrganges gelöst.

§ 3

(1) An Stelle der von ihrer bisherigen Dienststelle gezahlten Bezüge erhalten die Teilnehmer ein monatliches Stipendium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Taschengeld,
- b) Lehrmittelbeihilfe,
- c) Familien- und Kinderbeihilfe,
- d) Mietbeihilfe.

(2) Das Ministerium des Innern legt in Vereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen Richtsätze für die Höhe der monatlichen Stipendien fest.

§ 4

Die Teilnahme an Lehrgängen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und der Landesverwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Unterbringung und Verpflegung ist kostenfrei.

§ 5

(1) Verheiratete Lehrgangsteilnehmer erhalten eine dem Nettoeinkommen vor der Delegation zum Lehrgang angemessene Familien- und Kinderbeihilfe.

(2) Ledige Teilnehmer oder solche, die gegenüber ihren Kindern oder ihren arbeitsunfähigen Eltern unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Beihilfe in der gesetzlich festgelegten-Höhe.

§ 6

(1) Als Mietbeihilfe gelten die Kosten für die vor dem Lehrgang innegehabte Wohnung.

(2) Ledige, die vor der Delegation zum Lehrgang keine eigene Wohnung innehatten, erhalten keine Mietbeihilfe.

§ 7

Die Mittel für die Zahlung von Stipendien für Hörer der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ sind im Haushalt des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, die Mittel für Lehrgangsteilnehmer der Landesverwal-